



# Satzung des TuS Irmenach-Beuren 1913 e.V.

## Paragraph 1

### Name, Sitz und Zweck

Der am 27. Juli 1913 gegründete Irmenach-Beurener Turn- und Jugendverein führt den Namen "TuS Irmenach-Beuren 1913 e.V.". Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände. Der Verein hat seinen Sitz in Irmenach. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wittlich eingetragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Kostenersatz in nachgewiesener Höhe.

Tätigkeitsvergütungen im Rahmen der steuerlichen Freibeträge des § 3 Nr. 26a EStG. Die Bewilligung von an Vorstands- oder sonstige Vereinsmitglieder für Vereinstätigkeiten erfolgt erst nach entsprechendem Beschluss des Vorstandes.

## Paragraph 2

### Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung anzugeben.

Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte.



## Paragraph 3

### Ende einer Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen und erfolgt erst zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen

- vereinschädigendem Verhalten
- grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung
- Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung
- Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung

## Paragraph 4

### Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Über die zeitliche Beitragsentrichtung entscheidet der Vorstand. Diese sind, wenn nicht anders beschlossen, halbjährlich fällig. Beitragsbefreiung wird nur in besonderen Fällen für begrenzte Zeiträume gewährt. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.



## **Paragraph 5**

### **Straf- und Ordnungsmaßnahmen**

Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden.

- Verweis
- Geldstrafe bis zu 50,00 €
- zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins
- zeitlich unbegrenztes Verbot des Betretens und der Nutzung der Sportanlagen
- Ausschluss vom Verein

## **Paragraph 6**

### **Stimmrecht und Wählbarkeit**

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom 18. Lebensjahr an wählbar.

## **Paragraph 7**

### **Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.



## **Paragraph 8**

### **Vereinsorgane**

Die Organe der Vereine sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der geschäftsführende Vorstand
3. der Vorstand

## **Paragraph 9**

### **Mitgliederversammlung**

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.

Die Einladung der Mitglieder zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den geschäftsführenden Vorstand mit Schreiben an alle Mitglieder oder durch Veröffentlichung in dem lokalen Presseorgan „VG-Blatt Traben-Trarbach“ und auf der Homepage des TuS Irmenach-Beuren. Ferner erfolgt ein Aushang an den Gemeindetafeln des Ortes und allen öffentlichen Lokalen.

Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens 3 Wochen liegen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- der Vorstand beschließt, oder
- ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand beantragt.



Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Mitgliederversammlung geordert. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Eine Beschlussfassung ist auch ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn die Majorität der Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklärt.

Zu einer Beschlussfassung, die eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 75% der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins bedarf es der Zustimmung aller Mitglieder. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

Die Berufung der Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn der Vorstand dies in vereinseigenem Interesse für erforderlich hält, oder ein diesbezüglicher Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder vorliegt. Der Antrag auf Berufung muss, wenn die unter Paragraph 2 Angeführten es verlangen, schriftlich unter Angabe des Zweckes erfolgen.

Wird die Beschlussfassung in der ersten anberaumten Hauptversammlung nicht erreicht, ist die nächste mit derselben Tagesordnung anzuberaumende Hauptversammlung, ohne Rücksicht auf die Stimmzahl beschlussfähig. Bei der Abstimmung entscheidet in einem solchen Fall die einfache Mehrheit und bei Stimmgleichheit das Los.

## **Paragraph 10**

### **Der Vorstand**

Der TuS Irmenach-Beuren 1913 e.V. wird geleitet durch den geschäftsführenden Vorstand, der sich wie folgt zusammensetzt:

- Mindestens vier und bis zu sechs gleichberechtigten Vorständen

Der Vorstand besteht aus:

- Dem geschäftsführenden Vorstand
- Mindestens einem und bis zu vier Beisitzern

Ferner wählt der Vorstand aus seiner Mitte einen Vertreter, der die Wünsche der nicht stimmberechtigten Mitglieder entgegennimmt. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in der Jahreshauptversammlung im Januar – jedoch spätestens bis zum 31. März – und zwar für die Dauer von 3 Jahren. Wiederwahl der ausscheidenden Vorstandsmitglieder ist zulässig.



Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch Abstimmung in der Hauptversammlung

1. durch Stimmzettel oder
2. durch Akklamation

mit absoluter Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Tritt ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit zurück, kann der erweiterte Vorstand aus seinen Reihen ein Mitglied als kommissarischen Vorsitzenden wählen, bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinschaftlich vertreten.

## **Paragraph 11**

### **Ordnungen**

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten. Die Ordnungen werden vom Gesamtvorstand mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen.

## **Paragraph 12**

### **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Einberufung darf nur erfolgen, wenn es

- a. der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von 75% seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
- b. von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mind. 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 75% der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.



Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit der Mehrheit von 75% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Gemeinde Irmenach mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Jugendarbeit in der Gemeinde verwendet werden darf.

Die vorstehende Satzung wurde von der Hauptversammlung am 28.03.2025 genehmigt und von den nachstehend aufgeführten Vereinsmitgliedern geprüft, für richtig befunden und eigenständig unterzeichnet.

Irmenach, den 28.03.2025

Der geschäftsführende Vorstand:

1. Kühne, Rolf-Peter

Unterschrift

2. Frank, Elmar

Unterschrift

3. Thomas, Marcel

Unterschrift

4. Tatsch, Markus

Unterschrift

5. Bach, Luisa

Unterschrift

6. Gerhard, Björn

Unterschrift